Übersicht Mindestausrüstung (BSV Anhang 15) **– Rettungsgeräte** (BSV Art. 134)

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung	Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung	Segelschiffe über 15 m² Segelfläche	Segelschiffe bis 15 m² Segelfläche	Ruderboote ausserhalb der Uferzonen (300 m)	Ruderboote innerhalb der Uferzonen (300 m)		
	●		●	●	●	Schöpfer oder Eimer	Auf Schiffen, ohne Unterdeckräume, die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.
●		●				Eimer	
●						Lenzpumpe	
			●	●	●	Horn oder Mundpfeife	
●	●	●				Hupe oder Horn	
●	●	●	●			Notflagge, rot 60 × 60 cm	
●	●	●	●			Bootshaken	
●		●				Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann	
	●		●			Ruder oder Paddel	
●	●	●				Anker mit Trosse oder Kette mit ausreichender Haltekraft	
●	●	●	●	●	●	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft (mind. 4 schiffslange Belegleinen)	
●		●				Rettungswurfgerät mit mindestens 75 N Auftrieb mit einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge	
●	●	●	●	●		Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 75 N Auftrieb oder ein Rettungsring für jede an Bord befindliche Person (Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden)	
●	●	●	●	●	●	Notlicht **(**BSV Art. 22 Abs. 2)	
●	●	●				Brandschutzausrüstung mit entsprechenden Löschmitteln: Motor und Motorräume sind gemäss der Norm SN EN ISO 9094, 2018, Kleine Wasserfahrzeuge – Brandschutz, gegen Feuer zu schützen** **zusätzlicher Feuerlöscher mit gleichem Inhalt oder Löschdecke, sofern eine Gasanlage, eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist. Übergangsbestimmungen (BSV Art. 166d) - Bei Innenbordmotoren ist der Schutz des Motors bzw. des Motorraums durch eine festinstallierte Feuerlöschanlage bei erster Inverkehrsetzung ab 01. Januar 2020 obligatorisch. Eine Nachrüstung bereits in Betrieb stehender Schiffe wird nicht verlangt. - Sportboote und Vergnügungsschiffe mit erster Inverkehrsetzung ab 01. Januar 2020 und Aussenbordmotoren über 25 kW Antriebsleistung sind mit einem Feuerlöscher auszurüsten. Bereits in Betrieb stehende Schiffe mit Aussenbordmotoren über 25 kW sind bis zum 01. Januar 2025 mit einem Feuerlöscher auszurüsten. **Feuerlöscher / Feuerlöschanlagen müssen nach Herstellerangaben spätestens aber alle 3 Jahre geprüft werden**	

Für Rafts / Fahrgastschiffe / Güterschiffe und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb gelten besondere Bestimmungen gemäss Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) Anhang 15